

RS OGH 1994/2/8 10ObS10/94, 10ObS2317/96z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.1994

Norm

ASVG §145 Abs1 Abs2

WrKAG 1990 §36

Rechtssatz

Damit die Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt der Einweisung durch den beklagten Versicherungsträger gleichzuhalten ist, müssen auch bei Aufnahme durch einen Anstalsarzt die Voraussetzungen, daß mit der Aufnahme bis zur Einweisung durch den Versicherungsträger ohne Gefahr für den Kranken nicht zugewartet werden kann und die Art der Erkrankung stationäre Pflege erfordert, gegeben sein. Die Beförderung in oder aus der Anstalt stellt eine akzessorische Leistung der Krankenversicherung zur Ermöglichung der Anstaltpflege dar.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 10/94

Entscheidungstext OGH 08.02.1994 10 ObS 10/94

Veröff: SZ 67/24

- 10 ObS 2317/96z

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 ObS 2317/96z

nur: Damit die Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt der Einweisung durch den beklagten

Versicherungsträger gleichzuhalten ist, müssen auch bei Aufnahme durch einen Anstalsarzt die
Voraussetzungen, daß mit der Aufnahme bis zur Einweisung durch den Versicherungsträger ohne Gefahr für den
Kranken nicht zugewartet werden kann und die Art der Erkrankung stationäre Pflege erfordert, gegeben sein. (T1)
Beisatz: Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so besteht kein Anspruch des Versicherten auf Übernahme der
Pflegegebühren durch den Versicherungsträger. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0065803

Dokumentnummer

JJR_19940208_OGH0002_010OBS00010_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at